

## Gemeinsame Medienmitteilung

### Aqua Viva, Schattenhalb 4 und Grimselverein

Schattenhalb / Schaffhausen, 15. Februar 2021

## Reichenbachfall in Gefahr

Der durch Sherlock Holmes bekannte Reichenbachfall ist ein eindrückliches und geschütztes Naturschauspiel. Das oberhalb liegende Kraftwerk Schattenhalb 3 nutzt jedoch so viel Wasser aus dem Reichenbach, dass der Wasserfall regelmässig zum Rinnsal verkümmert. Die BKW als Kraftwerksbetreiber haben nun eine weitere Erhöhung der nutzbaren Wassermenge beantragt. Aqua Viva, der Verein Schattenhalb 4 und der Grimselverein haben Einsprache erhoben und fordern das touristisch bedeutende Naturjuwel in seiner Einzigartigkeit zu erhalten.

«Aufgrund weitreichender Ausnahmereglungen dürfen die BKW zur Stromerzeugung bereits heute mehr Wasser aus dem Reichenbach nutzen, als es die Restwasserbestimmungen des Gewässerschutzgesetzes eigentlich vorsehen. Den dreissten Versuch nun weitere Gewinne auf Kosten des einzigartigen Reichenbachfalls zu erzielen, lehnen wir ab», sagt Esther Leitgeb, Leiterin Gewässerschutz bei Aqua Viva.

Die von der BKW beantragte Erhöhung der maximal nutzbaren Wassermenge von 2.8 auf 3.36 Kubikmeter pro Sekunde würde dazu führen, dass an rund 110 Tagen im Jahr bis zu 560 Liter pro Sekunde weniger den Wasserfall hinabfliessen. Dies gefährdet die optische und akustische Einzigartigkeit des Naturschauspiels und ist nicht mit den Schutzziele des Kantons Bern vereinbar.

Die Konzession für das Kraftwerk Schattenhalb 3 sieht heute ganzjährig keine oder nur minimale Restwassermengen für den Reichenbach vor. Lediglich im Sommerhalbjahr ist während der Betriebszeit der Reichenbachfallbahn an mindestens zehn Stunden pro Tag eine minimale Restwassermenge von 850 Liter pro Sekunde vorgesehen. 850 Liter pro Sekunden ergeben jedoch keinen Wasserfall und schon gar keinen Reichenbachfall. Bis heute bringt der Reichenbach jedoch an rund 110 Sommertagen so viel Wasser, dass die BKW nur einen Teil davon nutzen können. An diesen Tagen fliesst mehr als das vorgeschriebene Restwasser über den Fall. Diese zusätzlichen Wassermengen die wesentlich zum Erhalt des einzigartigen Erscheinungsbilds des Wasserfalls beitragen, würde nun um 560 Liter pro Sekunde reduziert.

Grund für die beantragte Erhöhung ist ein angeblich erhöhter Abfluss des Reichenbachs aufgrund der zunehmenden Gletscherschmelze. Laut BKW könne daher deutlich mehr Flusswasser zur Stromerzeugung genutzt werden, ohne die aktuell geltende minimale Restwassermenge zu unterschreiten. Wenn die BKW im Vergleich zur Konzessionsvergabe von einem erhöhten Abfluss ausgehen und mehr Wasser aus dem Reichenbach turbinieren möchten, müsste dies gemäss Gewässerschutzgesetz jedoch auch eine Erhöhung der Restwassermenge und weitere Ausgleichsmassnahmen im Sinne des Natur- und Landschaftsschutzes zu Folge haben.

[www.aquaviva.ch/medien](http://www.aquaviva.ch/medien)

## Gemeinsame Medienmitteilung

### Aqua Viva, Schattenhalb 4 und Grimselverein

#### Kontakt

Tobias Herbst, Aqua Viva, Leiter Öffentlichkeitsarbeit  
Tel.: 052 625 26 51, E-Mail: [tobias.herbst@aquaviva.ch](mailto:tobias.herbst@aquaviva.ch)

Daniel Frutiger, Verein Schattenhalb 4, Präsident  
Tel.: 079 356 4402, E-Mail: [firzi62@icloud.com](mailto:firzi62@icloud.com)

*Aufgrund der Corona-Pandemie arbeiten wir überwiegend im Homeoffice. Sollten Sie uns telefonisch nicht erreichen, schreiben Sie bitte eine kurze E-Mail mit Ihrer Telefonnummer. Wir rufen Sie dann schnellst möglich zurück. Herzlichen Dank für Ihr Verständnis!*

#### Restwasser

Ausreichendes Restwasser ist nötig, um die vielfältigen natürlichen Funktionen eines Gewässers zu gewährleisten: Sei es als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, zur Speisung von Grundwasser, zum Erhalt der Wasserqualität oder wie im Falle des Reichenbachfalls als geschütztes Landschaftselement.

Für jede Wasserentnahme legen die zuständigen Kantone mit der Konzessionsvergabe daher eine minimale Restwassermenge fest. Diese verbleibt im Gewässer und darf nicht für andere Zwecke ausgeleitet werden – bspw. zur Stromerzeugung. Die minimale Restwassermenge bemisst sich unter anderem am durchschnittlichen Abfluss eines Gewässers: Je höher der Abfluss, desto höher die minimale Restwassermenge.

Da Wasserentnahmen auch bei Einhaltung der minimalen Restwassermenge eine Beeinträchtigung der natürlichen Funktionen des Gewässers darstellen, werden bei der Konzessionsvergabe zudem Ausgleichsmassnahmen im Sinne des Natur- und Landschaftsschutzes festgelegt.